

Ihre mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache ist ein eindeutiges Indiz für eine fehlende Vermittlung bestätigender Merkmale.

Zur Pflege des deutschen Volkstumes geben Sie an, christliche Feste wie Ostern und Weihnachten zu feiern und die deutsche Kirche zu besuchen. Des weiteren hätten Sie deutsches Brauchtum und deutsche Kultur erlernt und würden deutsche Radio- und Fernsehsendungen verfolgen.

Das Begehen kirchlicher Feiertage ist nicht ausschließlich Angehörigen der deutschen Volksgruppe vorbehalten. Die religiösen Festtage werden auch von Angehörigen anderer Nationalitäten gefeiert, so daß mit dieser Angabe nicht die Weitergabe deutschen Volkstumsbewußtseins an Sie festgestellt werden kann.

Die sonstigen Angaben, die Sie bezüglich der Pflege des deutschen Volkstumes gemacht haben, sind unter Berücksichtigung Ihrer mangelnden deutschen Sprachkenntnisse nicht geeignet, eine Erziehung im deutschen Sinne glaubhaft zu machen.

Da sich die Erziehung in einem bestimmten Volkstum stets in der Vermittlung von für dieses Volkstum typischen Merkmalen niederschlägt und bei Ihnen entsprechende Anzeichen (wie z.B. Verwendung der deutschen Sprache als Umgangssprache) nicht festgestellt werden konnten, kann ausgeschlossen werden, daß Ihnen durch Ihre Eltern bzw. durch andere Verwandte eine Erziehung im deutschen Volkstum gewährt wurde.

Die Angaben in Ihrem Aufnahmeantrag deuteten auch nicht darauf hin, daß Ihnen deutsches Kulturgut persönlichkeitsprägend vermittelt worden wäre. Sie sind nicht in der Lage, die deutsche Sprache in wenigstens ausreichendem Maße zu sprechen und zu lesen, so daß auch nicht ersichtlich ist, auf welche Art und Weise Ihnen deutsches Kulturgut hätte vermittelt werden können.

Nach diesem Sachverhalt, Frau Anisimowa, kann die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale Sprache, Erziehung und Kultur in Ihrer Person nicht festgestellt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 2 BVFG konnte somit nicht glaubhaft gemacht werden.

Aus diesem Grund können Sie nicht Spätaussiedlerin nach § 4 Abs. 1 BVFG werden.

Ihr Aufnahmeantrag wird daher abgelehnt.

Für Ihre Kinder Anna, Irina und Alexej haben Sie die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 BVFG beantragt.

Da Ihnen aus den o.g. Gründen kein Aufnahmebescheid als Spätaussiedlerin erteilt werden könnte, muß auch Ihr Antrag auf Einbeziehung abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, oder zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, Köln (Riehl), einzulegen.